

Inhalt

| | Seite | Seite |
|--|-------|--|
| A: Personalmeldungen | 119 | 126. Satzung der Stadt Wolfsburg über die Benutzung des Erholungsgebiets Allerpark (Allerparkordnung) 128 |
| B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden | — | 127. Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg 131 |
| C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig | | 128. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg 132 |
| 120. <u>VO der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“</u> | 119 | 129. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg 132 |
| 121. VO über die Aufhebung der Schonzeit für nichtführende Alttiere | 124 | 130. Haushaltssatzung der Stadt Göttingen 133 |
| 122. Bekanntmachung | 124 | 131. VO über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Gleichen 134 |
| 123. Bekanntmachung | 125 | 132. VO über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Altstadtfestes in Salzgitter-Bad am 18., 19. und 20. Juni 1982 134 |
| D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen | | 133. VO über die Öffnung der Verkaufsstellen im „Gewerbegebiet Aue“ der Stadt Herzberg am Harz anlässlich der Veranstaltung der in diesem Gebiet ansässigen Betriebe am Sonntag, dem 29. August 1982 134 |
| 124. 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg | 125 | 134. 4. VO zur Änderung der VO über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oberharz 135 |
| 125. Satzung der Stadt Wolfsburg über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet „Westhagen IV. Quartier, Teil b, 1. Abschnitt“ an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG | 126 | 135. Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Benniehausen, Groß Lengden und Wöllmarshausen in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen-Süd) 135 |
| | | E: Sonstige Mitteilungen — |

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig:

Abgeordnet:

Regierungsrat Messal an den Landkreis Gifhorn.

Verstorben:

Leitender Regierungsdirektor Brandes.

II. Nachgeordnete Behörden:

Ernannt:

2. Sonderschulkonrektor Jesinghaus — Kreismittelpunktsonderschule Osterode — zum Sonderschulkonrektor.
Lehrer Sürig — Grundschule Hornburg in Hornburg — zum Konrektor.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

120.

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ Gemeinde Lengede, Landkreis Peine

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 3 bestimmte Gebiet, Gemeinde Lengede, Gemarkungen Lengede, Barbecke und Woltwiesche wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

(¹) Die unter Naturschutz gestellten „Lengeder Teiche“ sind aus landschafts-, vegetationskundlichen- und faunistischen Gründen, sowie wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft zu erhalten.

(²) Schutzwürdig sind insbesondere die Teiche mit ihren Röhrichtzonen als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten.

§ 3

Geltungsbereich

(¹) Das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ hat eine Größe von ca. 130 ha.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien, z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Bahnkörper.

(³) Die Karte befindet sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Peine und der Gemeinde Lengede. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4
Schutzbestimmungen

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Verboten ist auch das Fangen von Fischen sowie das Einsetzen von solchen Arten, Rassen oder Lokalformen von Fischen, die in den Teichen bisher nicht vorkommen.

(3) Zulässig bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen außerhalb der Sumpfflächen mit der Einschränkung, daß Entwässerungsgräben nur angelegt werden dürfen, soweit sie den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigen,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) das Betreten und Befahren der Nutzflächen durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigte,
- d) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig
507.22221-BR 44

Braunschweig, den 25. 05. 1982

Renner
Regierungsvizepräsident

121.

Verordnung
über die Aufhebung der Schonzeit
für nichtführende Alttiere,
für das Gebiet der folgenden Jagdbezirke

1a) **Eigenjagdbezirke:**

der Stadt Osterode und der Stadt Bad Sachsa

1b) **Gemeinschaftliche Jagdbezirke:**

— belegen im Landkreis Osterode —

Herzberger Grafenforst, Bad Lauterberg, Steina, Osterode I, Scharzfeld I, Badenhausen, Hörden I-Ost, Petershütte-Lasfelde, Walkenried, Herzberg I, Herzberg II, Windhagen, Gittelde III, Osterode II, Bartolfelde, Osterhagen, Bad Sachsa-Gemeinde, Barbis

2a) **Eigenjagdbezirke:**

der Stadt Goslar, des „Werk Tanne“ der Bundesrepublik Deutschland, „Nordberg“ des Landes Niedersachsens, Klostergut Bündheim und Bodenstern

2b) **Gemeinschaftliche Jagdbezirke:**

— belegen im Landkreis Goslar —

Lüttjenberg-Grotenberg, St. Andreasberg, Hohegeiß, Astfeld, Clausthal-Zellerfeld I, Clausthal-Zellerfeld II, Goslar Feldjagdrevier III, Goslar Feldjagdrevier II, Münchhof, Wolfshagen, Seesen, Westerode, Braunlage, Bettingerode, Bündheim, Hahausen, Harlingerode, Harzburg, Herrhausen, Langelsheim, Lochtum

3) **Eigenjagdbezirk des Landes Niedersachsen:**

Staatliche Forstämter des Harzes

wird aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 27 des Bundesjagdgesetzes vom 29. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2850) in Verbindung mit Art. 31 des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nieders. GVBl. S. 218) verordnet:

§ 1

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden wird die Schonzeit für nichtführende Alttiere für die Zeit vom 15. Juni 1982 bis zum 31. Juli 1982 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Braunschweig in Kraft. Sie tritt am 01. August 1982 außer Kraft.

Braunschweig, den 04. Juni 1982
603.4 BS 65001/2

Bezirksregierung Braunschweig

Renner
Regierungsvizepräsident

122.

Bekanntmachung

Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 14. 05. 1982 — 306.3014-1 —

Die auf die Firma Louis Fricke Zweigniederlassung der Rhenania Allgem. Sped. Gesellschaft mbH, Am Hauptgüterbahnhof, 3300 Braunschweig, am 15. 12. 1976 ausgestellte Genehmigungsurkunde für den Bezirksgüterfernverkehr mit der Ord.-Nr. NS 294 brg ist in Verlust geraten und wird hiermit für kraftlos erklärt.